

Entscheidung der Kommission  
vom 30-01-1997  
zur Feststellung, daß die Erstattung von Einfuhrabgaben  
in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist  
(von Belgien vorgelegter Antrag)

Bezug: **REM: 11/96**  
-----

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>2</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 9. August 1996 eingegangenen Schreiben vom 31. Juli 1996 hat Belgien beantragt, die Kommission möge gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979<sup>3</sup> betreffend die Erstattung oder den Erlaß von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86<sup>4</sup>, und gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entscheiden, ob die Erstattung der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

Ein belgisches Unternehmen führt Klebebänder aus den Vereinigten Staaten von Amerika ein, schneidet sie zu und verpackt sie. Das Unternehmen meldete sie bei der Einfuhr zu den Tarifpositionen 4811 21 00 und 4813 11 90 der Kombinierten Nomenklatur an und entrichtete Einfuhrabgaben in Höhe von 9 % des Warenwertes.

Seit dem 1. Juli 1990 sind die Zölle für Waren des KN-Codes 4811 21 00 jedoch ausgesetzt. Das beteiligte Unternehmen war darüber nicht unterrichtet und nahm die Zollaussetzungen bei seinen Einfuhren nicht in Anspruch. Nach einer Beschau der Waren am 15. Oktober 1992 bestätigte die Zollverwaltung, daß die betreffenden Klebebänder unter dem KN-Code 4811 21 00 zollfrei eingeführt werden dürfen. Ab da erfolgte ihre Einfuhr unter dem genannten Code und unter Ausnutzung der Zollaussetzung.

Die Beteiligte beantragte daraufhin die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die sie für die Einfuhren aus der Zeit zwischen der Zollaussetzung und der Zollkontrolle, also vom 5. Juli 1990 bis zum 30. September 1992, entrichtet hatte.

Die zuständige nationale Behörde lehnte den Antrag jedoch ab, weil sie nicht nachträglich für den Zeitraum vor der Beschau vom 15. Oktober 1992 die Nämlichkeit der eingeführten Klebebänder mit der beschauten Ware feststellen konnte.

Die Beteiligte stützt ihren Erstattungsantrag gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 auf die Tatsache, daß gleichartige, beim selben amerikanischen Lieferanten gekaufte Waren seit 1990 zollfrei in die Niederlande eingeführt wurden, sowie auf die von zwei Kunden und von der amerikanischen Lieferfirma bestätigte Erklärung, daß Beschaffenheit und Zusammensetzung der betreffenden Waren seit 1990 unverändert geblieben sind.

Die Beteiligte hat bestätigt, daß sie die von den belgischen Behörden an die Kommission übermittelte Akte zur Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzusetzen habe.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 11. November 1996 eine Sachverständigengruppe aus den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D beschriebenen Fällen der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, sofern diese Fälle auf Umstände zurückzuführen sind, die weder fahrlässiges Handeln noch betrügerische Absicht auf Seiten des Beteiligten erkennen lassen.

Die zuständigen belgischen Behörden haben den Erstattungsantrag im Rahmen der Bestimmungen über die Erstattung von gesetzlich nicht geschuldeten Abgaben abgelehnt mit der Begründung, daß es nicht möglich war, nachträglich die Nämlichkeit der vor dem 15. Oktober 1992 eingeführten Klebebänder mit den nach diesem Zeitpunkt zollfrei eingeführten Waren festzustellen und daß es sich bei den Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX daher um einen gesetzlich geschuldeten Betrag handelt.

Die Argumente der Beteiligten, daß bei derselben Lieferfirma in Amerika gekaufte nämliche Waren seit 1990 zollfrei in die Niederlande eingeführt wurden und daß diese Lieferfirma sowie zwei Kunden die seit 1990 unveränderte Beschaffenheit und Zusammensetzung der betreffenden Waren bestätigt hatten, rechtfertigten nach Auffassung der zuständigen belgischen Behörde keine Erstattung gemäß den Bestimmungen über gesetzlich nicht geschuldete Abgaben.

Ebenso wenig weisen diese Argumente auf das Vorliegen besonderer Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 hin.

Da die Gemeinschaftsbestimmungen über die Aussetzung der Einfuhrabgaben für Waren des Codes 4811 21 00, unter dem die Beteiligten ja einen Teil ihrer Einfuhren angemeldet hatte, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden waren, ist festzustellen, daß die Beteiligte nicht alle erforderliche Sorgfalt gebraucht hat.

Daher kann nicht von einem besonderen Fall im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 die Rede sein, der weder fahrlässiges Handeln noch betrügerische Absicht auf Seiten der Beteiligten erkennen ließe.

Deshalb ist es in diesem Fall nicht gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren -

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die von Belgien am 31. Juli 1996 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Belgien gerichtet.

Brüssel, den 30-01-1997

Für die Kommission